

# Beitragsordnung des Fördervereins „Tierhilfe Nord-Griechenland“

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Klasse / Mitgliedsform / Beitragshöhe

- 01 sonstige natürliche Personen Euro 30,00
- 02 Schüler, Azubis, Studenten, Rentner, Arbeitslose Euro 18,00
- 03 Familien, Eheleute Euro 48,00
- 04 juristische Personen Euro 56,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Vorstand beschlossen werden. Im Übrigen soll § 5 der Satzung gelten.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 3,00 zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. eines Jahres, erfolgt eine sofortige Berechnung von 100% des Beitragssatzes.

## **§ 4 Gebühren für Tiervermittlung**

- Hund (Welpen, Rassehunde, leicht vermittelbare, beliebte Rassen und Kreuzungen) Euro 280,00
- Hund (ältere, schwer vermittelbare, Hunde mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten) Euro 240,00
- Katze (Kätzchen, Rassekatzen, leicht vermittelbare, beliebte Rassen und Kreuzungen) Euro 110,00
- Katze (ältere, schwer vermittelbare, Katzen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten) Euro 80,00
- Pferd (Fohlen, Rassepferde, leicht vermittelbare, beliebte Rassen und Kreuzungen) Euro 1500,00
- Pferd (ältere, schwer vermittelbare, Pferde mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten) Euro 1300,00
- Esel (Jungtiere, leicht vermittelbare, beliebte Kreuzungen) Euro 500,00
- Esel (ältere, schwer vermittelbare, Esel mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten) Euro 420,00

1. Für zusätzliche Leistungen (Transport etc.) und andere Tierarten können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 5 Vereinskonto**

Kontoinhaber: Tierschutzverein Griechenland e.V.

Konto: 88 11 77 00

BLZ: 67090000

Bank: VR Bank Rhein-Neckar

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer 3-Monats-Frist zum Jahresende möglich. Im Übrigen soll § 4 der Satzung gelten.